

## **Gebührensatzung**

### **für den Friedhof der Gemeinde Groß Teetzleben in Klein Teetzleben**

#### **Präambel**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 2 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 179) hat die Gemeindevertretung am 09.12.2020 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuld**

1. Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet:
  - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht:
  - a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
  - b. bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
2. Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## § 4

### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5

### Gebührentarif

#### Grabnutzungsgebühren:

1. Benutzung der Feierhalle	50,00 €
2. Überlassung einer Erdwahlgrabstätte ( 30 Jahre)	514,13 €
3. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte ( 30 Jahre)	449,72 €
4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte ( 30 Jahre)	453,58 €
5. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts- Laufender Aufwand pro Jahr	
• Einzelerdwahlgrabstätte	18,19 €
• Doppelerdwahlgrabstätte	25,46 €
• Urnenwahlgrabstätte	7,28 €

## § 6

### Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.09.2010 außer Kraft.

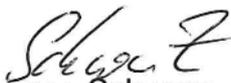
Groß Teetzleben, 09.12.2020

  
Schwarz  
Bürgermeister



**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung Gebührensatzung für den Friedhof  
der Gemeinde Groß Teetzleben in Klein Teetzleben**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

  
gez. Schwarz  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:**

Die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Groß Teetzleben in Klein Teetzleben ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Datum vom 11.01.2021 angezeigt worden.

  
gez. Schwarz  
Bürgermeister

